

# RS LvWg 2018/9/7 VGW-151/058/8086/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

07.09.2018

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §64 Abs1 Z2

NAG §64 Abs1 Z4

NAG §64 Abs2

NAG-DV §8 Z8 litb

## Rechtssatz

Ein Absehen von der in § 64 Abs. 2 NAG genannten Voraussetzung aufgrund des Vorliegens eines unabwendbaren oder unvorhersehbaren Grundes kommt nicht in Betracht, da diese Möglichkeit nach dem klaren Wortlaut des § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG ausschließlich bei Fehlen des Studienerfolges oder des Ausbildungsfortschrittes, nicht jedoch bei fehlender Zulassung zum ordentlichen Studium innerhalb von zwei Jahren, vorgesehen ist.

## Schlagworte

Verlängerungsantrag; außerordentliches Studium; ordentliches Studium; Studienerfolgsnachweis; Ergänzungsprüfung; besondere Erteilungsvoraussetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.151.058.8086.2018

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LvWg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)